

Was ist Asbest?

Asbest ist ein Sammelbegriff für eine Gruppe natürlich vorkommender Mineralien. Aufgrund der guten Produkteigenschaften wurde Asbest in den 60er und 70er Jahren vor allem im Baubereich verwendet.

Asbest wurde u. a. verwendet

- als Isoliermaterial
- zum Feuerschutz
- als Dichtmittel
- zur Filtration
- als Katalysatorträger
- für Brems- und Kupplungsbeläge
- zur Herstellung von Asbestzement
- als Füll- und Dämmmaterial

Asbest im Baubereich

Asbest ist in Baustoffen als Asbestzement und in Form sogenannter schwachgebundener Asbestprodukte verwendet worden.

Schwach gebundene Asbestprodukte

Von ihnen geht eine hohe Gesundheitsgefährdung aus, da sie einen niedrigen Bindemittel- und einen hohen Asbestfaseranteil haben. Hierzu zählen neben Spritzasbest auch Leichtbauplatten, Pappen und Schnüre aus Asbest zum Brandschutz sowie Teile von Elektrogeräten (Nachtspeicheröfen, Bügeleisen, Toaster). Fasern können leicht freigesetzt werden und damit über die Luft den Menschen stark gefährden.

Abbruch- und Sanierungsarbeiten dürfen nur von für diese Arbeit zugelassenen Fachbetrieben durchgeführt werden.

Asbestzement

Asbestzementprodukte besitzen einen hohen Bindemittel- und niedrigen Asbestanteil. Hieraus bestehen z.B. Dacheindeckungen (glatt oder gewellt), Fassadenplatten, Blumenkübel oder Fensterbänke.

Hinweise für Gewerbebetriebe

- Bei der Durchführung der Arbeiten sind die Vorschriften der TRGS 519 zu beachten.
- Jeder Betrieb, der Asbestsanierungsarbeiten durchführt oder Asbestabfälle entsorgt, muss über einen sachkundigen Verantwortlichen verfügen. Die Sachkunde ist durch einen staatlich anerkannten Lehrgang zu erwerben. Die sicherheitstechnische Ausstattung der Firma muss für die jeweilige Tätigkeit geeignet sein.
- Die Baumaßnahme ist dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz spätestens 7 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich mitzuteilen.
- Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Gegenwart von Asbest in schwach gebundener Form dürfen nur von Fachbetrieben durchgeführt werden, die vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) zur Durchführung dieser Arbeiten zugelassen worden sind.
- Es ist eine Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisung zu erstellen, die Mitarbeiter sind zu unterweisen, ein Arbeitsplan ist aufzustellen.
- Die Mitarbeiter sind arbeitsmedizinisch zu untersuchen, Schutzmaske und Schutzanzug sind zur Verfügung zu stellen und bei der Arbeit zu tragen.
- Die Arbeitsbereiche sind abzugrenzen, Unbefugten ist das Betreten durch Verbotsschilder zu verbieten.
- Zum gewerblichen Einsammeln und Befördern von Asbestzement benötigt der Transporteur eine Transportgenehmigung.

Auch bei Tätigkeiten an Asbestzementprodukten können durch unsachgemäßen Umgang, wie z. B. Abschleifen, Druckreinigen oder Abbürsten, Asbestfasern freigesetzt werden. Durch Witterungseinflüsse kann sich die Zementmatrix auflösen, so dass die Asbestfasern dann nicht mehr fest gebunden sind.

Hier gilt die generelle Empfehlung eine Fachfirma, die über sachkundige Mitarbeiter verfügt, zu beauftragen.

Gefährdung für die menschliche Gesundheit



**Zutritt verboten
Asbestfasern!**

Asbestfasern sind mit bloßem Auge nicht sichtbar. Werden sie jedoch eingeatmet, dringen sie tief in das Lungengewebe ein und können durch die Reinigungsmechanismen der Lunge nur schwer wieder entfernt werden. Bereits geringe Konzentrationen in der Luft können unterschiedliche Erkrankungen der Atemwege und der Lungen, des Rippenfells und Bauchfells hervorrufen, u.a. Lungen- und Rippenfelltumore. Diese treten nicht unmittelbar, sondern erst Jahrzehnte nach der Asbestfasereinwirkung auf. Derzeit erkranken jährlich mehr als Tausend ehemalige Handwerker neu an Lungenkrebs aufgrund von Asbestfasern, die sie in den 70er Jahren eingeatmet haben.

Rechtliche Grundlagen

Grundsätzlich gilt ein Herstellungs- und Verwendungsverbot. Bei erlaubten Tätigkeiten mit Asbestprodukten im Zuge von Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten sind die Vorschriften der Gefahrstoffverordnung und die Technische Regel für Gefahrstoffe „Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten (TRGS 519)“ zu beachten.

Die Vorschriften gelten zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der eigenen Mitarbeiter und anderen Beschäftigten oder Personen. Sie gelten auch für Haushalte und für Unternehmer ohne Beschäftigte.

Hinweise für Privatpersonen

Unzulässig sind: Überdeckungsarbeiten an Asbestzementdächern, Reinigungs- und Beschichtungsarbeiten an unbeschichteten Asbestzementdächern, Arbeiten, die zu einem Abtrag der Oberfläche von Asbestprodukten führen, z. B. Abschleifen, Druckreinigen oder Abbürsten.

- Bei der Arbeit sind Atemschutzmasken der Klasse P2 und Einweg-Schutzanzüge zu tragen.
- Asbesthaltige Wellplattendächer sind nicht durchsturz-sicher und dürfen nur über lastverteilende Beläge oder Laufstege begangen werden. Bei Absturzhöhen von mehr als 3 m sind Absturzsicherungen vorzusehen.
- Asbestzementprodukte sind vor dem Abtragen oder Ausbauen mit staubbindenden Mitteln zu besprühen oder durch Berieseln zu nässen.
- Die Asbestzementprodukte sind entgegen der Einbau-richtung von der Unterkonstruktion zu lösen und zu entfernen, bei Dächern vom First zu Traufe, bei Wänden von oben nach unten. Sie sind möglichst bruchfrei abzuheben, Schuttrutschen dürfen nicht verwandt werden, das Material darf nicht geworfen werden.
- Unmittelbar nach dem Entfernen sind die durch asbesthaltigen Staub verunreinigten Flächen der Unterkonstruktion, z. B. Latten, Sparren, Pfetten, Schalung durch Absaugen mit geeigneten Industriestaubsaugern (z. B. Staubklasse H) oder durch feuchtes Abwischen sorgfältig zu reinigen; herabgefallene Bruchteile sind einzusammeln.
- Während der Arbeit ist sicherzustellen, dass Bauwerksöffnungen von Räumen im unmittelbaren Arbeitsbereich geschlossen sind.

Hinweise zu Entsorgung:

Ausgebaute asbesthaltige Produkte dürfen nach Chemikalien-Verbotsverordnung bis auf wenige Ausnahmen nicht zur erneuten Verwendung in Verkehr gebracht werden. Sie müssen als asbesthaltige Abfälle ordnungsgemäß in dafür speziell zugelassenen Anlagen entsorgt (beseitigt) werden. Es sind gefährliche Abfälle. Sie unterliegen daher der Nachweisverordnung und dürfen gewerbsmäßig nur mit entsprechender Genehmigung eingesammelt und transportiert werden (Ausnahme: Kleinstmengen). Der Transport darf nur in geeigneten Behältern bzw. Verpackungen erfolgen (z. B. gut verschließbare Kunststoffgewebesäcke, sog. Big-Bags, oder PE-Kunststofffolien).



Ihr Ansprechpartner:

Bei Fragen zum Umgang und zur Entsorgung von Asbest wenden Sie sich an das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in Saarbrücken.

Tel.: 0681-8500-0

Fax: 0681-8500-1384

E-mail: lua@lua.saarland.de

Internet: <http://www.lua.saarland.de>

Zusätzliche Informationen erhalten Sie auch im

Internet unter <http://www.baua.de>.

Saarland

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz



Umgang mit Asbest

Kurzratgeber